

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2013 vom 15.04.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00740/2013/71

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2013

Seite 2 - 3

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das
Haushaltsjahr 2013

Seite 4 - 6

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb TourismusService Bruchhausen-Vilsen

Seite 6 - 9

Samtgemeinde Kirchdorf

93. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 9 - 10

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2013

Seite 10 - 11

Samtgemeinde Siedenburg

9. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der
Samtgemeinde Siedenburg

Seite 11 - 14

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00740/2013/71 -

Herr Christian Thiermann, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 837 kW elektrischer Leistung und 2000 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bahrenborstel	Bahrenborstel
Flur	3	3
Flurstück	10	11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 13. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.055.400 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.095.500 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 25.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 25.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.033.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	163.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.196.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.219.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 172.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 13. März 2013
Gemeinde Brockum
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.04.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.592.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.592.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.188.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.747.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	281.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.695.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	712.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	583.800,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.710.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.710.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.903.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.151.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	431.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	576.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	576.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 712.500,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.860.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

39 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.02.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 03.04.2013 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb TourismusService Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.02.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Fleckens Bruchhausen-Vilsen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 70.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Organisation, der Betrieb und die rechnermäßige Abwicklung der als Jahrmarkt festgesetzten Veranstaltung „Brokser Heiratsmarkt“ sowie des Aufgabenbereiches „Tourismusförderung“ im Zusammenwirken mit anderen Institutionen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Markt- und Tourismusbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
 4. die Inanspruchnahme von Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, insbesondere des Bauhofes,
 5. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung.
- (3) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Markt- und Tourismusausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
 8. den Vorschlag an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung,

10. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung gem. § 157 NkomVG, soweit das Rechnungsprüfungsamt es zulässt, dass der Eigenbetrieb unmittelbar einen Dritten beauftragt,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Unterausschuss

- (1) Der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bildet einen Unterausschuss mit der Bezeichnung „Markt- und Tourismusausschuss“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 72 NKomVG.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Im Übrigen kann der Rat weitere Personen mit beratender Stimme in den Unterausschuss berufen.
- (3) Der Unterausschuss bereitet grundsätzlich die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.

§ 6

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Fleckens Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Markt- und Tourismusausschuss und anschließend dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Von der Betriebsleitung ist zu gewährleisten, dass zum Zwecke der Gebührenkalkulation eine getrennte Kostenrechnung für die beiden Aufgabenbereiche erfolgt.

**§ 9
Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ vom 06.07.2004 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2013
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

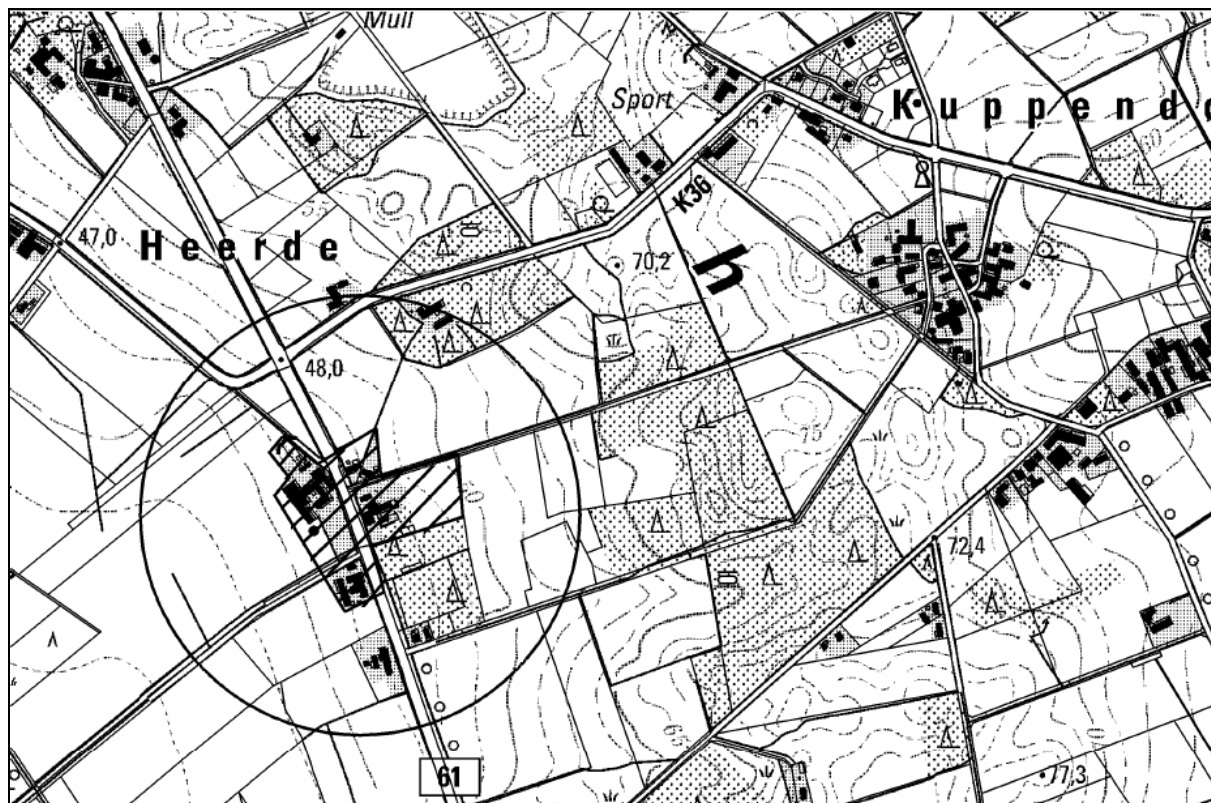
Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.03.2013 (Aktenzeichen 63 DH 00186/2013/82) die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 93. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

- Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 93. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 25.03.2013
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 20.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 7.386.100,-- EUR
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 7.386.100,-- EUR
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.193.900,-- EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.733.100,-- EUR
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 477.400,-- EUR
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.560.200,-- EUR
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,-- EUR
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 439.900,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.671.300,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.733.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:	
Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 20.03.2013
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 03.04.2013 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10.04.2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg

9. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252,279) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 04.04.2013 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1032), zuletzt geändert am 26.05.2010 (Abl. LKDH. Nr. 8, S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 4 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung:

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter 3.7 oder 3.8 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter 3.7 oder 3.8 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter 3.7 oder 3.8 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
 - 3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter 3.7 oder 3.8 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 3.5 die über die sich nach Ziff. 3.2 lit. b) oder Ziff. 3.4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 3.4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 3.6 für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

- 3.7 für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 3.8 die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 3.9 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 gilt bei Grundstücken
- 4.1 die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (Ziff. 3.1 und 3.2) liegen
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- 4.2 für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- 4.3 auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 4.1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Ziff. 4.2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Ziff. 4.1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Ziff. 4.1 lit. b) bzw. lit. c);
- 4.4 für die kein Bebauungsplan besteht, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3.3 bis 3.5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 4.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
- 4.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3.9) abwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3.9
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.05.2010 außer Kraft.

Siedenburg, den 08.04.2013
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister